

**Allgemeine  
Geschäftsbedingungen der  
Gut Gremmelin  
Betriebsgesellschaft mbH  
(nachfolgend GG genannt)  
für Bankett- und  
Seminar-kunden sowie  
Gruppenreisen**

**I. Geltungsbereich**

1. Dieser Teil der Geschäftsbedingungen gilt für Seminar- und Bankettveranstaltungen sowie für Gruppenreisen für die mietweise Überlassung von:

- Hotelzimmern
- Konferenzräumen
- Bankett- und Veranstaltungsräume
- zusammenhängende weitere Leistungen der GG

2. AGB des Kunden finden keine Anwendung, außer dies ist ausdrücklich schriftlich von der GG bestätigt

**II. Vertragsabschluss,  
Vertragspartner, Verjährung,  
Haftung**

1. Der Vertrag kommt durch den Zugang der unterzeichneten schriftlichen Bestätigung des Kunden, der „Buchungsbestätigung“, zustande und ist bindend. Vertragspartner sind der Auftraggeber und die GG. Die Geschäftsbedingungen werden Bestandteil des Vertrages durch Beilage oder Bezugnahme im Angebot bzw. durch die schriftliche Bestätigung der Reservierungsbestätigung durch den Kunden bzw. durch Aushang und Auslage an der Rezeption oder die Veröffentlichung auf der Homepage.

2. Eine Untervermietung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der GG.

3. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäude und Inventar, die durch die Teilnehmer, Besucher, seine Mitarbeiter, Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

4. Ebenso für die pflöbliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe des Inventars. Die GG kann vom Kunden die Stellung einer

angemessenen Sicherheit durch Versicherungen, Bürgschaft etc. verlangen

5. Der Auftraggeber haftet auch im Falle einer Bestellung für Dritte zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

5. Der Auftraggeber hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Seite verursacht wurden, ebenso wie für Verluste oder Beschädigungen, die er selbst verursacht hat, zu haften. Es obliegt dem Veranstalter, hierfür die entsprechende Versicherung abzuschließen. Um Beschädigungen vorzubeugen darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung kein (Deko-)Material an Wänden o. Ä. angebracht werden.

6. Die GG haftet nur für eingebraachte Gegenstände. Gegenstände, die in allgemein zugänglichen Räumen der GG hinterlassen werden, gelten nicht als eingebracht. Wertgegenstände sind an der Rezeption zu hinterlegen oder im Zimmersafe zu verwahren. Der Haftungsumfang der GG ist, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auf maximal 2.000,- Euro begrenzt.

7. Jegliches offenes Feuer, Wunderkerzen, Feuerwerk etc. sind verboten; Sonderab-sprachen ausgenommen.

8. Alle Ansprüche gegen die GG verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 Absatz 1 BGB. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der GG beruhen.

**III. Leistungen, Preise,  
Zahlung, Abrechnung**

1. Die GG verpflichtet sich, die reservierten Räumlichkeiten

bereitzustellen sowie die bestellten Dienstleistungen zu erbringen.

2. Der Kunde verpflichtet sich zur Durchführung und Zahlung der Veranstaltung im Hotel der GG. Dies gilt für alle vom Kunden veranlassten Leistungen und Auslagen der GG an den Kunden oder an Dritte. Der Gesamtpreis laut Angebot bezieht sich auf eine Gesamtrechnung. Bei Einzelabrechnung erheben wir einen Aufpreis von 5,00 € pro Person/zusätzlicher Rechnungsstellung.

3. Die vereinbarten Preise schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer mit ein, es sei denn, diese wird gesondert ausgewiesen. Erhöhungen der Mehrwertsteuer gehen zu Lasten des Kunden. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Veranstaltung sechs Monate, so kann der vertraglich vereinbarte Preis entsprechend angemessen erhöht werden, höchstens jedoch um 10%.

4. Nimmt der Veranstalter Umbestellungen vor, so ist die GG nicht mehr an die ursprünglich vereinbarten Preise gebunden.

5. Die GG ist berechtigt, jederzeit eine Vorschusszahlung in Höhe von 50% auf den zu erwartenden Gesamtumsatz zu fordern. Durch den Auftraggeber bestellte Leistungen Dritter, die über das Hotel abgerechnet werden, können ebenfalls als Vorauszahlung gefordert werden.

6. Rechnungen der GG sind nach 7 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Zahlungsverzug, mit auch nur einer Rechnung, berechtigt die GG alle weiteren und zukünftigen Leistungen einzustellen. Es gelten die Regelungen des § 286 BGB und § 247 BGB.

7. Bei geschlossenen Veranstaltungen wird ab 0.00 Uhr eine Personalkostenpauschale in Höhe von

25.00€/h/Personal in Rechnung gestellt.

**IV. Hotelzimmer:  
Zimmernutzung,  
Zimmerübergabe, Abreise**

1. Die Zimmer werden ausschließlich zu Beherbergungszwecken zur Verfügung gestellt.

3. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Nutzung bestimmter Zimmer. Sollten Zimmer im Hause nicht verfügbar sein, wird die GG den Vertragspartner unverzüglich informieren und Ersatz anbieten. Lehnt der Vertragspartner ab, so hat die GG vom Vertragspartner erbrachte Leistungen unverzüglich zu erstatten.

4. Gebuchte Zimmer stehen am Anreisetag ab 15:00 Uhr bis zum Abreisetag um 10.00 Uhr zur Verfügung. Eine längere Nutzung kann mit 50% in Rechnung gestellt werden, ab 16.00 Uhr mit 100% des Logispreises.

5. Hunde sind in ausgewählten Komfortzimmern gestattet, dürfen aber nicht ins Restaurant. Wir berechnen pauschal 15,00€ pro Hund pro Tag. Bei erheblicher Verschmutzung des Zimmers oder des Bettes berechnen wir zusätzlich mindestens 50,00 €.

6. Das Rauchen auf dem Zimmer ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung berechnen wir 250,00 €, sofern bereits der Verdacht besteht.

7. Tagungs- und Veranstaltungsräume stehen dem Gast laut Bestätigung für die gebuchte Zeit zur Verfügung. Längere Nutzungen werden in Rechnung gestellt.

**V. Rücktritt bei Bankett- und Seminarveranstaltungen sowie Gruppenreisen**

1. Absagen des Veranstalters sind in schriftlicher Form vorzunehmen und nur nach Bestätigung des Zugangs der GG gültig.

2. Es gelten folgende Stornoregelungen für vereinbarte Leistungen:

- bis 8 Wochen vor Veranstaltung keine Ausfallgebühren
- in der siebten und achten Woche vorher 40%
- in der sechsten und fünften Woche vorher 50%
- in der vierten und dritten Woche vorher 60%
- ab der zweiten Woche 100%

Die vereinbarte Leistung berechnet sich nach dem aktuellen Reservierungsstand (Teilnehmer) x dem Preis der gebuchten Gesamtleistungen.

3. Fremdleistungen sind grundsätzlich zu 100% zu bezahlen, es sei denn, der Drittanbieter stellt diese nicht in Rechnung.

4. Grundlage ist der Veranstaltungsvertrag.

5. Sollte der Termin von der GG erneut mit einer gleichwertigen Veranstaltung verkauft werden, entfällt die Stornogebühr.

6. Die Bestimmungen des Absatz V sind auch anwendbar, wenn der Kunde die Veranstaltung aus irgendwelchen Gründen, die die GG nicht zu verantworten hat (z. B. höhere Gewalt), nicht antritt.

7. Zahlungsverpflichtungen des Veranstalters nach Absatz V entstehen nicht, wenn der Rücktritt des Veranstalters aus einem Grund erfolgt, den die GG zu vertreten hat.

## VII. Rücktritt der GG

1. Sofern in Textform oder durch Kenntnisnahme nach § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Hotel ebenfalls in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2. Die GG ist auch aus folgenden Gründen, die nicht

abschließend aufgezählt sind, berechtigt vom Vertrag zurückzutreten:

- höhere Gewalt oder von der GG nicht zu vertretende Umstände
- irreführenden oder falschen Angaben wesentlicher Tatsachen durch den Kunden
- Annahme der Störung eines reibungslosen Ablaufs des Geschäftsbetriebes

3. Es entsteht kein Anspruch des Kunden oder Dritten auf Schadensersatz gegen die GG. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der GG. Die GG setzt den Kunden unverzüglich schriftlich über ihren Rücktritt in Kenntnis.

## VII. Teilnehmerzahl, Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Einzelne Teilnehmer können bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei storniert werden. Der Veranstalter teilt der GG spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn die endgültige Teilnehmerzahl mit. Verringert sich danach die tatsächliche Zahl der Teilnehmer gegenüber der ursprünglichen Bestellung werden 80% der vereinbarten Leistung fällig, bei Absage ab 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn 100%. Werden die Zimmer weiter verkauft, so werden nur die vereinbarten weiteren Leistungen fällig.

2. Raumänderungen aufgrund geänderter Teilnehmerzahlen bleiben der GG vorbehalten.

3. Im Fall einer Erhöhung wird der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.

4. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der GG die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so werden die zusätzlichen Nutzungsdauern

und Leistungen in Rechnung gestellt, es sei denn, die GG trifft ein Verschulden der Verschiebung.

## VIII. Mitbringen von Speisen, Getränken und sonstigen Gegenständen sowie deren Entsorgung

1. Speisen und Getränke stellt ausschließlich die GG. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. In diesen Fällen wird ein Betrag zur Deckung der Gemeinkosten ("Korkgeld" und/oder "Tellergeld") berechnet. Der Veranstalter trägt die volle Haftung für mitgebrachte Speisen und Getränke und stellt die GG insoweit von jeder Inanspruchnahme durch Dritte frei. Ein Verzehr in öffentlichen Bereichen ist nur nach Zustimmung gestattet.

## XI. Haftung der GG, Mängel, Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Treten an den Leistungen der GG Mängel auf bzw. wird die Leistungserbringung gestört, hat der Kunde dies nach Feststellung sofort konkret und bestimmt zu rügen, damit die GG Abhilfe schaffen kann bzw. vertragsgemäße Leistung herstellen und erbringen kann. Soweit eine sofortige Mangelrüge nicht möglich ist und dem Kunden auch nachweisbar nicht zuzumuten ist, müssen Mangelrügen jedenfalls spätestens bei der Rückgabe der Räumlichkeiten gegenüber der GG erhoben werden. Der Kunde ist verpflichtet, jeden Schaden gering zu halten.

2. Die Haftung der GG ist im nicht leistungstypischen Bereich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt insbesondere für zugesicherte Eigenschaften und Verschulden bei Vertragsschluss.

3. Mitgebrachte Sachen jeglicher Art befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Räumlichkeiten der GG. Die GG übernimmt keine

Bewachungs- oder Aufbewahrungspflicht. Für die Veranstaltung bestimmte Gegenstände sind nicht früher als 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn in das Hotel zu bringen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Absprache und Zustimmung der GG. Es besteht keinerlei Haftung der GG für Untergang, Verlust, Beschädigung dieser Sachen oder Gegenstände! Ausnahme gilt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der GG begrenzt auf die jeweilige Deckungssumme der Betriebshaftpflicht der GG. Die Versicherung mitgebrachter Gegenstände obliegt dem Kunden.

4. Für Schadensersatzansprüche jeglicher Art gilt grundsätzlich: Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, GG der eines höheren Schadens vorbehalten.

## XII. Gerichtsstand, Zahlungs- und Erfüllungsort

Erfüllungs- und Zahlungsort ist das Hotel Gut Gremmelin, Gemeinde Lalendorf, Ortsteil Gremmelin. Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft. Es gilt das deutsche Recht.